

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB160005-O/U/cw-ag

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, und lic. iur. Ruggli,
die Oberrichterin lic. iur. Affolter sowie der Gerichtsschreiber
lic. iur. Höfliger

Urteil vom 16. Januar 2018

in Sachen

A._____,

Beschuldigte und Erstberufungsklägerin

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. Oertle,

Anklägerin und Zweitberufungsklägerin

betreffend **vorsätzliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom
29. September 2015 (DG150102)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 31).

Urteil der Vorinstanz:

Es wird vorab erkannt:

1. Das Verfahren betreffend die vor dem 24. September 2012 eingeklagten mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB wird zufolge Verjährung eingestellt.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit bzw. gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen eventualvorsätzlichen einfachen Körperverletzung durch Unterlassen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 11 StGB sowie
 - der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 500.– (für die mehrfache Übertretung).

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
5. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte anerkannt hat, gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig zu sein. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Es wird vorgemerkt, dass die Beschuldigte die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B._____ im Betrag von Fr. 3'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2012 anerkannt hat.
7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.–; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'000.– Gebühr Anklagebehörde
Fr. 14'886.45 Auslagen Untersuchung
Fr. 23'089.30 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.
9. Die amtliche Verteidigerin wird mit Fr. 23'089.30 (inkl. MwSt.) entschädigt. Diese Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
10. Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.– (1/3 von Fr. 7'800.–) zu bezahlen.

Berufungsanträge:

- a) Der Verteidigung der Beschuldigten A._____:
(SB160005, Urk. 96, S. 1)
1. Dispositivziffern 1 alinea 1, 2 und 4 des vorinstanzlichen Urteils seien aufzuheben.
 2. Die Beschuldigte sei vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB freizusprechen.
 3. Von einer Bestrafung der Beschuldigten sei abzusehen.
 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.
- b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich i.S. A._____:
(SB160005, Urk. 99, S. 1)

Hinsichtlich der Beschuldigten A._____ sie die von der Vorinstanz erfolgte Verurteilung zu bestätigen . Aufgrund dieser Verurteilung sei die Beschuldigte A._____ mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 500.– für die mehrfache Übertretung zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei dabei aufzuschieben.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung

1. Nachdem am tt.mm.2013 die jüngere Tochter C._____ im Alter von 2 Monaten und 10 Tagen verstorben war, wurden deren Eltern, die Beschuldigte A._____ und ihr Ehemann D._____ (separates Verfahren, Geschäfts-Nr. SB160006) noch am gleichen Abend verhaftet (Urk. 22 und 23).
2. Die Beschuldigte wurde im Gegensatz zu ihrem Ehemann nach zwei Tagen wieder aus der Haft entlassen (Urk. 23/1, 23/8, 23/9). Das Verfahren gegen sie wegen Verdachts auf ein Tötungsdelikt wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 8. April 2015 eingestellt (Urk. 28). Am gleichen Tag erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen die Beschuldigte wegen vorsätzlicher Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, mehrfacher vorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Unterlassen und mehrfacher Tötlichkeiten (Urk. 31). Ebenfalls mit Anklage vom 8. April 2015 wurde gegen ihren Ehemann D._____ Anklage erhoben: wegen fahrlässiger oder (alternativ) eventualvorsätzlicher Tötung und überdies wegen derselben Delikte wie die Beschuldigte (Urk. 35).
3. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 29. September 2015 wurde die Beschuldigte der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB, der mehrfachen eventualvorsätzlichen einfachen Körperverletzung durch Unterlassen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 StGB und der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB – je begangen zum Nachteil beider Töchter, B._____, geb. tt.mm.2011, und C._____, geb. tt.mm.2012 – für schuldig befunden und mit 14 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Die Freiheitsstrafe wurde bei einer Probezeit von 2 Jahren auf Bewährung ausgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe

für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse auf 5 Tage bemessen. Weiter entschied das Gericht über die Zivilforderungen der Privatklägerin B.____ (Urk. 82 S. 21 ff.).

4.1 Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigerin der Beschuldigten noch vor Schranken Berufung an (Prot. I S. 31). Die Berufungsanmeldung der Staatsanwaltschaft erfolgte am 30. September 2015 und damit ebenfalls rechtzeitig (Urk. 76). Das schriftliche Urteil in begründeter Fassung wurde den Parteien am 22. und 29. Dezember 2015 bzw. am 4. Januar 2016 zugestellt (Urk. 81/1-3). Daraufhin gingen fristgerecht die Berufungserklärungen der Verteidigerin (Urk. 86) und der Staatsanwaltschaft ein, letztere samt Beweisanträgen und Beilagen (Urk. 83-85). Die Verteidigerin stellte keine Beweisanträge (Urk. 86). Innert angesetzter Frist reichte die Beschuldigte sodann das "Datenerfassungsblatt" ein (Urk. 87 und Urk. 90 f.). Anschlussberufung wurde von keiner Partei erhoben.

4.2 Am 25. Mai 2016 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 22. November 2016 vorgeladen (Urk. 92). Die Berufungsverhandlung fand gemeinsam mit jener im Verfahren SB160006 gegen den Ehemann der Beschuldigten, D.____, statt. Zur Berufungsverhandlung erschienen die Beschuldigte mit ihrer amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X.____, der Ehemann der Beschuldigten (im folgenden: D.____) mit seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y.____, der Vertreter der Privatklägerin B.____, Rechtsanwalt lic. iur. Z.____, und für die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich der Leitende Staatsanwalt Dr. Oertle.

4.3 Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Beschluss gefasst, über die Beschuldigte ein neues psychiatrisches Gutachten betreffend ihre Schuldfähigkeit einzuholen (Prot. II S. 52, vgl. auch Urk. 100 ff.). Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E.____ erfolgte am 14. Juni 2017 (Urk. 110).

4.4 Am 18. August 2017 erklärten sowohl die Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis zur Weiterführung des Prozesses im schriftlichen Verfahren (Urk. 113). Auf Verfügung vom 22. August 2017 hin liess die Beschuldigte mit Eingabe ihrer Verteidigerin vom 3. Oktober 2017 eine Stellungnahme

zum psychiatrischen Gutachten von Dr. med. E. _____ einreichen (Urk. 118 und 119/1). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 116).

5. Von der Verteidigung angefochten sind die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), die Dispositivziffern 2-4 (Sanktion) und sinngemäss (vgl. Urk. 64 S. 1 und 7) die Dispositivziffern 8-10 (Kosten- und Entschädigungsregelung). Die Staatsanwaltschaft ficht einzig die Dispositivziffer 2 (Freiheitsstrafe) an.

Damit sind das Voraberkennntnis (teilweise Verfahrenseinstellung betreffend die mehrfachen Tötlichkeiten), die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldsprüche wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher einfacher Körperverletzung durch Unterlassen und mehrfacher Tötlichkeiten) und die Dispositivziffern 5 (abstrakte Schadenersatzpflicht), 6 (Genugtuung für die körperlichen Misshandlungen) und 7 (Kostenfestsetzung) von den Parteien unangefochten geblieben, so dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang rechtskräftig geworden ist, was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

6. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit Hinweis).

II. Prozessuales

1. Beweisantrag betreffend die Erziehungsfähigkeit der Beschuldigten

1.1 Die Beschuldigte liess an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht vom 24. September 2015 den Beweisantrag stellen, es seien bei den beiden Beiständen F._____ und G._____ sowie beim Sozialpädagogischen Kleinheim H._____ Berichte über ihre Erziehungsfähigkeit einzuholen, die insbesondere auch die Frage der Züchtigung mit Gewalt behandeln würden. Ihren Antrag begründete sie damit, dass sie wegen ihrer grossen Scham für die begangenen Verfehlungen Mühe habe, vor Gericht zu erklären, weshalb sie ihre früheren Erziehungsmethoden hinsichtlich der Züchtigung mittlerweile ablehne. Ausserdem sei es generell schwierig, über die Änderung einer inneren Haltung und Überzeugung zu berichten, die einen selber betreffe (Prot. I S. 13). Gleichzeitig liess sie diverse Unterlagen und Berichte betreffend sich und ihre Kinder B._____ und I._____ vorlegen (Urk. 65/1-4).

1.2 Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz diesen Beweisantrag abgelehnt (Prot. I S. 13; Urk. 82 S. 4). Die Frage der Erziehungsfähigkeit der Beschuldigten stellt sich primär im Rahmen des kindesrechtlichen Verfahrens bei der KESB, wo es um die elterliche Sorge und die Obhut der Beschuldigten geht (vgl. Urk. 15/1-14). Im vorliegenden Strafverfahren ist ihre Erziehungsfähigkeit nur äusserst beschränkt für die Strafzumessung relevant und es gilt vor allem zu klären, ob die Beschuldigte aufrichtige Reue zeigt sowie Einsicht in das von ihr *begangene* Unrecht erlangt hat. Diesbezüglich kann sich das Gericht aufgrund der Akten und insbesondere der Einvernahmen der Beschuldigten einen genügenden Eindruck verschaffen.

2. Verwertbarkeit des psychiatrischen Gutachtens von Prof. Dr. med. J._____ vom 17. Februar 2015

2.1 Die Beschuldigte machte vor Vorinstanz zudem geltend, dass eine psychiatrische Begutachtung von ihr und ihrem Ehemann D._____ durch denselben Gutachter unzulässig sei, könne doch auf diese Weise kein unabhängiges Gutachten

erstellt werden. Unter Hinweis auf BGE 141 IV 34 könne eine Mehrfachbegutachtung von mehreren Tatbeteiligten durch denselben Gutachter unter dem Blickwinkel der Befangenheit problematisch sein. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Fragestellung an den Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich dieser im Hinblick auf die Beziehung zwischen den beiden Beschuldigten nicht frei, sondern nur unter Mitberücksichtigung des anderen Exploranden äussern könne. Daher dürfe das forensisch-psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. J._____ vom 17. Februar 2015 (Urk. 12/21) nicht zu ihren Ungunsten verwertet werden (Urk. 64 S. 6.; vgl. auch Urk. 12/10).

2.2 Die Vorinstanz hat den Einwand der Verteidigung betreffend Mehrfachbegutachtung entkräftet mit der stichhaltigen Argumentation, dass sich die vorliegende Ausgangslage von derjenigen in BGE 141 IV 34 ff. unterscheide. Auf ihre Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 82 S. 5 f.), mit den nachstehenden Ergänzungen:

Im fraglichen Entscheid ging es um ein Gutachten, das einerseits auf der persönlichen Untersuchung des Beschuldigten und andererseits auf den Verfahrensakten basierte. Mit der Begründung, dass die Standpunkte der ebenfalls begutachteten Mittäter für den Sachverständigen bereits aus den Verfahrensakten ersichtlich gewesen seien, er mithin auch aus den Gesprächen mit den Mitbeschuldigten keine Kenntnis über Tatsachen erlangt habe, die ihm nicht schon aus den Akten bekannt gewesen wären, verneinte das Bundesgericht den Anschein der Befangenheit des Gutachters (Erw. 5.2). Das muss erst recht im vorliegenden Fall gelten, wo beide Beschuldigten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten und die Mitarbeit an der Untersuchung ablehnten, weshalb Prof. Dr. med. J._____ keine eigenen Erhebungen vornehmen konnte und sich die Gutachten einzig auf die übersandten Akten abstützen (Urk. 12/19 S. 1 und S. 73; Urk. 12/21 S. 1 und S. 60). Da der Experte seine Erkenntnisse somit ausschliesslich aufgrund der Akten gewinnen konnte und eine persönliche Exploration von D._____ nicht möglich war, konnte er im Rahmen der Begutachtung über die aus den Akten ersichtlichen Standpunkte der beiden Beschuldigten hinaus kein zusätzliches Wissen haben, das ihn in seiner Freiheit bei der Beurteilung der Be-

schuldigten A._____ hätte beeinträchtigen können. Sein aus den Straftaten gewonnenes Wissen hätte der Gutachter – mit oder ohne Begutachtung auch des Ehemannes D._____ – so oder so erlangt. Abgesehen davon oblag dem Gutachter weder die Ermittlung des Sachverhalts noch dessen rechtliche Würdigung, sondern er hatte sich in den Gutachten ausschliesslich zu Fragen des psychiatrischen Befundes (psychische Störung) sowie einer allfälligen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und zur Rückfallgefahr zu äussern (vgl. BGE 141 IV 34 E. 5.2).

2.3 Der Anschein der Befangenheit ist daher übereinstimmend mit dem Bezirksgericht zu verneinen, womit das forensisch-psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. J._____ vom 17. Februar 2015 uneingeschränkt verwertbar ist, mithin also auch zulasten der Beschuldigten A._____.

2.4 Ergänzend kann ausgeführt werden, dass nach Einholung des neuen Gutachtens von Dr. med. E._____ vom 14. Juni 2017, hinsichtlich dessen die Beschuldigte ihre Zustimmung erklärt und mitgearbeitet hatte, ohnehin in erster Linie auf dasselbe abzustellen ist, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Beschuldigten vom 3. Oktober 2017.

3. Zeitlicher Umfang des Anklagesachverhalts betreffend Tötlichkeiten

3.1 Die Beschuldigte liess ferner vorbringen, dass in der Anklageschrift kein genauer Endzeitpunkt der gegenüber B._____ begangenen Tötlichkeiten genannt werde. Daher sei zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die Tötlichkeiten gegenüber B._____ bereits im September 2012 wieder aufgehört hätten. Entsprechend seien sämtliche Tötlichkeiten B._____ gegenüber verjährt (Urk. 64 S. 2 f.).

3.2 Der Anklagevorwurf (vgl. Urk. 31 S. 2) geht dahin, dass die Beschuldigte ihre Tochter B._____ *ab* Anfang Juli 2012 an verschiedenen Wohnorten in Zürich *regelmässig* körperlich misshandelt und zudem die körperlichen Misshandlungen der beiden Kinder durch ihren Ehemann D._____ zumindest geduldet habe.

Zum einen ist ohne weiteres der Vorinstanz zu folgen, wonach die eingeklagte *Regelmässigkeit* einen längeren Deliktszeitraum impliziert, der klarerweise über

September 2012 hinausgeht (Urk. 82 S. 7). In temporalem Zusammenhang bedeutet der Ausdruck *ab* die Bezeichnung des zeitlichen Beginns zum Beispiel eines Geschehens oder Zustands, entsprechend etwa den Begriffen *seither* oder *von da (diesem Moment/Zeitpunkt) an*. Das besagt nichts anderes, als dass etwas bis zur Gegenwart andauert/fortbesteht. Im Kontext mit der Anklageschrift, die als Gesamtes zu betrachten ist, ist klar ersichtlich, dass diese Gegenwart gleichbedeutend ist mit dem tt.mm.2013, dem Todestag von C.____, als die Beschuldigte und ihr Ehemann verhaftet, die Strafverfahren gegen sie eröffnet wurden, B.____ anderweitig untergebracht wurde und kurz darauf der formelle Obhutsentzug gegenüber beiden Elternteilen erfolgte (Urk. 15/2). Gegenstand der Strafverfahren sind denn auch (lediglich) Vorgänge bis und mit dem tt.mm.2013. Dass im ersten Abschnitt der Anklageschrift kein Enddatum steht, schadet nicht, nachdem der zweite Abschnitt – worin ein konkretes Anschauungsbeispiel für im vorherigen Abschnitt erwähnte körperliche Misshandlungen beschrieben wird (nämlich, dass D.____ die gemeinsame Tochter B.____ zwischen Mitte Dezember 2012 und tt.mm.2013 derart ohrfeigte, dass das Kind sich am Badewannenrand einen Schaufelzahn abbrach) – den tt.mm.2013 explizit als Enddatum nennt. Folglich erstreckt sich der eingeklagte Zeitraum betreffend sämtlicher Delikte – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, mehrfache einfache Körperverletzung und mehrfache Tötlichkeiten – bis zum tt.mm.2013. Somit sind nicht alle Tötlichkeiten verjährt, sondern nur diejenigen, auf welche sich das bereits rechtskräftig gewordene Voraberkennntnis (vgl. Urk. 82 S. 21 und vorne Erw. I. 5) bezieht.

III. Schuldpunkt – eingeklagter Sachverhalt

1. In Bezug auf den strittigen Anklagevorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zeigte sich die Beschuldigte in *objektiver Hinsicht* geständig, indem sie den gesamten *äusseren Anklagesachverhalt* sowohl in der Untersuchung wie auch in einem Schreiben vom 12. September 2015 zuhanden des Bezirksgerichts, anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. September 2015 und im Berufungsverfahren vollumfänglich anerkannte (Urk. 3/1 S. 3 ff.; Urk. 3/2 S. 2 ff.; Urk. 4/1 S. 2 ff.; Urk. 49; Urk. 60 S. 6 ff.; Prot. II

S. 23 ff.). So räumte sie die wiederholte Züchtigung – auch mit Hilfsmitteln und auf die nackte Haut – gegenüber dem Säugling C._____ und dem Kleinkind B._____ zwecks Beruhigung, Erziehung und Verhaltensänderung durch sie selbst ein, ebenso, dass sie einverstanden war oder zumindest duldete, wenn D._____ solche Handlungen vornahm, die gelegentlich auch zu Verletzungen führten. Auch anerkannte die Beschuldigte, dass diese regelmässig stattgefundenen Handlungen die seelische Entwicklung beider Kinder gefährdete.

Dieses Geständnis entspricht dem übrigen Untersuchungsergebnis, so insbesondere auch den Aussagen ihres Ehemannes D._____ (Urk 2/1 S. 2 ff.; Urk. 2/2 S. 2 ff.; Urk. 57) und den rechtsmedizinischen Befunden des Forensischen Instituts Zürich (Urk. 7/9; Urk. 7/12; Urk. 8/2; Urk. 10/8 Fotodokumentation), so dass davon auszugehen ist.

2. Obwohl die Beschuldigte sowohl in ihrem Schreiben vom 12. September 2015 an die Vorinstanz als auch an der Hauptverhandlung vom 24. September 2015 angab, die drei in der Anklageschrift genannten Sachverhalte vollumfänglich, ohne wenn und aber – folglich auch in *subjektiver Hinsicht* – zu akzeptieren (vgl. Urk. 49 S. 1; Urk. 60 S. 6), liess sie gleichzeitig durch ihre Verteidigerin ausführen (vgl. Urk. 64 S. 2), sie habe eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung ihrer Kinder durch die stattgefundenen regelmässigen Handlungen auf keinen Fall gewünscht bzw. gewollt und ebenso wenig billigend in Kauf genommen. Vielmehr sei sie davon überzeugt gewesen, ihre Kinder dadurch in die "richtigen Bahnen" zu lenken und sie zu Gehorsam zu erziehen (vgl. Urk. 3/1 S. 7 f.). Ihr Vorgehen habe sie entsprechend nicht als Kindesmisshandlungen betrachtet. Sie habe aus einem falschen Verständnis von Liebe heraus gehandelt, wie denn auch ihrem Schreiben vom 12. September 2015 an anderer Stelle (Urk. 49 S. 1 f.) zu entnehmen ist. Ihr Handeln sei allenfalls als fahrlässig zu qualifizieren, wofür sie indes mangels hinreichender Umschreibung des fahrlässigen Tatbestands nicht verurteilt werden könne (Urk. 96 S. 1). Damit bestritt sie den Eventualvorsatz.

3. Was die Beschuldigte wusste und wollte, betrifft innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten

Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz berechtigt erscheint. Da sich Tat- und Rechtsfragen in dieser Hinsicht zumindest teilweise überschneiden (vgl. BGE 130 IV 58 E. 8.5), sind die Vorbringen der Beschuldigten betreffend die inneren Tatsachen im Rahmen der rechtlichen nachfolgenden Würdigung (vgl. Erwägung IV.) zu erörtern.

4. Die Regeln der Beweiswürdigung sind im angefochtenen Urteil genannt (vgl. Urk. 82 S. 8), namentlich das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) und der Grundsatz "in dubio pro reo" als Teilgehalt der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Das gilt sowohl in Bezug auf den Aussagegehalt jedes einzelnen Beweismittels als auch auf das Beweisergebnis als Ganzes. Eine Tatsache gilt erst als erwiesen, wenn das Gericht aufgrund der erhobenen Beweise persönlich zur vollen Überzeugung gelangt, diese habe sich so verwirklicht. Bestehen hingegen bei objektiver Betrachtung unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so ist von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO). Erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel liegen dann vor, wenn sich diese nach der objektiven Sachlage geradezu aufdrängen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

Der Grundsatz bezieht sich somit auf die Tatsachenfeststellung, nicht jedoch auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Das Gericht muss im Zweifelsfalle nicht von der für die beschuldigte Person günstigeren Auslegung des materiellen Strafrechts ausgehen (BSK StPO - Tophinke, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 10 N 76).

IV. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung

1. Konkurrenz

1.1 In rechtlicher Hinsicht liess die Beschuldigte einwenden, sie sei (auch deswegen) freizusprechen, da der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt bereits durch die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten geahndet sei. Art 219 StGB stehe in Konkurrenz zu den Delikten gegen Leib und Leben und trete im Normalfall zurück. Nur wenn die Verletzung oder Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht qualitativ oder zeitlich über das hinausgehe, sei Art. 219 StGB neben den Delikten gegen Leib und Leben anwendbar. Der konkrete Tatvorwurf an die Beschuldigte gehe offenkundig nicht über die Tötlichkeiten und Körperverletzungen hinaus (Urk. 64 S. 3; Urk. 96 S. 2 f.).

1.2 Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, und es ist wie folgt zu differenzieren: Richtig ist, dass Art. 219 StGB weitgehend die gleichen Rechtsgüter schützt wie die Delikte gegen Leib und Leben im Sinne von Art. 111 ff. StGB. Körperverletzung und Tötlichkeiten nach Art. 123 und 126 StGB sind Begehungsdelikte und schützen die körperliche Integrität eines Menschen. Geschütztes Rechtsgut von Art. 219 StGB bildet demgegenüber nicht nur die körperliche Integrität, sondern zudem die psychische bzw. geistige Integrität einschliesslich der körperlichen und seelischen Entwicklung des Minderjährigen im Rahmen eines Fürsorge- oder Erziehungsverhältnisses (BGE 126 IV 136, 138 f.; BGE 125 IV 68 = Pra 88 [1999] Nr. 76; Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2008 vom 20. März 2009; BSK StGB II - Andreas Eckert, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 219 N 2 und 9 f.; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 219 N 1). Der Taterfolg besteht in der Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen. Die Bestimmung ist somit ein konkretes Gefährdungsdelikt, d.h. der Tatbestand wird erst mit dem Eintritt einer konkreten Gefahr für die körperliche oder seelische Entwicklung des Unmündigen vollendet, wobei sich das deliktische Verhalten über einen gewissen Zeitraum zu erstrecken hat (BSK StGB II - Andreas Eckert, a.a.O., Art. 219 N 9 f.; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder,

a.a.O., Art. 219 N 5 mit Hinweisen). Zu den Tathandlungen gemäss Art. 219 StGB zählen etwa über Jahre hinweg wiederholte Schläge und andere Züchtigungen im Rahmen einer auf körperlicher Gewalt beruhenden Erziehungsform oder auch ein auf Dauer angelegtes gewaltgeprägtes Verhalten solcher Art, wobei die Opfer einer Atmosphäre der Angst und Gewalt schutzlos ausgesetzt sind. Nicht erforderlich ist, dass das Verhalten zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit führt; eine solche Folge muss mithin nicht nachgewiesen werden (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 219 N 4 mit Hinweisen).

Erfüllt ein Täter mit seinem Verhalten zusätzlich einen Tatbestand der Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), so tritt Art. 219 StGB im Normalfall zurück (so explizit BGE 126 IV 136, 139 f.). Gehen aber die diversen Verletzungen der Fürsorgepflicht durch einen Täter in ihrer Gesamtheit auch in qualitativer und zeitlicher Hinsicht über die Körperverletzungen und Tötlichkeiten hinaus – was hier zutrifft und nachfolgend aufzuzeigen ist –, so kann bereits auch deshalb keine unechte Idealkonkurrenz vorliegen und Art. 219 StGB ist zusätzlich anwendbar (BSK StGB II - Andreas Eckert, a.a.O., Art. 219 N 13 f.). Daher stehen sämtliche der genannten Straftatbestände in echter Konkurrenz zueinander und sie sind entsprechend anwendbar (so auch: Trechsel/Christener-Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 219 N 8).

2. Eventualvorsatz

2.1 Die von der Beschuldigten geltend gemachte Verneinung der eventualvorsätzlichen Tatbegehung (vgl. vorne Erw. III. 2.) ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, einschliesslich ihres Alters, ihrer Lebenserfahrung und ihres Bildungsstandes, nicht zu hören und kann und mit der Vorinstanz nur als Schutzbehauptung gewertet werden (Urk. 82 S. 8).

2.2 Entsprechend dem in objektiver Hinsicht eingestandenem Anklagesachverhalt (vgl. Urk. 31 S. 2) hat die Beschuldigte ihre beiden Töchter regelmässig und systematisch mit dem Ziel misshandelt, diese zu "züchtigen", d.h. sie zu Gehorsam zu erziehen, dass sie – dies unter Berufung auf die Bibel – den Eltern gehor-

chen sollen, auf die Eltern hören, weil das auch gut für sie sei, sie den Eltern einen normalen Respekt zollen. Es sei darum gegangen, die Kinder "in die richtigen Bahnen zu lenken", "auf den richtigen Weg zu bringen" (Urk. 3/1 S. 7; Urk. 3/2 S. 2). Die Beschuldigte wollte die Kinder mit andern Worten zu folgsamen, höflichen und braven Kindern machen. Ein weiterer Zweck dieser Schläge (u.a. mit der Holzkelle oder dem Teppichklopfer auf den nackten Po) war, das Schreien der Kinder zu beenden, etwa wenn sie alles hatten und grundlos schrien, sie aus dem herauszuholen, wo sie sich hineingesteigert hatten (Urk. 3/1 S. 7 f.; Urk. 3/2 S. 3 f.). Die Beschuldigte duldete darüber hinaus, dass ihr Ehemann D._____ die Kinder heftiger bzw. derart schlug, dass sie gelegentlich verletzt wurden, z.B. Blutergüsse erlitten, was sie auf Frage hin als "natürlich" in Ordnung bezeichnete, oder (bei B._____) aufgrund von Ohrfeige und bewirktem Sturz ein Schaufelzahn abbrach (Urk. 3/1 S. 9; Urk. 3/2 S. 3 f.). Eine Kindsmisshandlung sehe sie in den Schlägen "natürlich nicht" (Urk. 3/1 S. 8). Sie und ihr Mann seien sich in dieser Vorgehensweise einig gewesen. Man habe das aus Überzeugung, aus bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie stehe voll hinter ihrem Ehemann (Urk. 3/1 S. 9, 11, 13).

In dieser Logik ist es nötig, wiederholt (kurzfristig) etwas Negatives zu bewirken, konkret Gewalthandlungen zu verüben und dadurch ein Angstklima zu schüren und aufrechtzuerhalten, um langfristig den gewünschten Züchtigungseffekt zu erzielen. Das gewaltgeprägte elterliche Verhalten war auf Dauer angelegt. Dies alles wusste und wollte die Beschuldigte. Angesichts ihres erzieherischen Ziels hat die Beschuldigte gegenüber ihren Kindern fraglos eine häusliche Atmosphäre der ständigen Verunsicherung und auch der Furcht, durchsetzt von wiederholter Gewaltanwendung, mitgeschaffen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Kinder dies trotz ihres sehr jungen Alters spürten, haben doch bereits Säuglinge eine sehr feinfühligkeitsvolle Wahrnehmung gegenüber den sie betreuenden Personen und deren Gesinnung. Die Beschuldigte wusste zudem, dass ihr eigenes und das von D._____ ihrerseits tolerierte wiederkehrende Handeln für die Kinder unangenehm sein und sie einschüchtern würde, zumal sie angab, diese Erfahrung seitens ihrer Mutter selber als Kind gemacht zu haben (Urk. 3/1 S. 7 f.). Wer aber bewusst durch körperliche Misshandlungen ein Klima der Angst für seine Kleinkinder

schaft und aufrechterhält, der weiss, dass dies ernsthafte psychische Folgen nach sich ziehen und die körperliche und seelische Entwicklung der Kinder gefährden kann.

2.3 Es kann der Beschuldigten auch nicht entgangen sein, dass die Kinder in diesem durch die elterliche Zucht geprägten unberechenbaren Klima litten und im wahrsten Sinne des Wortes gefangen waren. Das gilt vorab für C._____, die als Säugling vollständig und ausnahmslos den Handlungen der Beschuldigten und ihres Ehemannes ausgesetzt war. Aber auch die Tochter B._____, im Zeitpunkt des Todesfalls ihrer kleinen Schwester gut 15 Monate alt und durchaus in der Lage, sich zu Hause eigenständig fortzubewegen, war dem bestimmenden und bedrohlichen Verhalten der Eltern ausgeliefert. Dies zeigt insbesondere auch das seitens der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Januar 2016 (vgl. Urk. 83) eingereichte Video vom September 2012 mit der an Händen und Beinen mit Klebeband am Hochstuhl festgemachten damals 10-11 Monate alten B._____(USB-Stick bzw. CD in Urk. 84 und 85), welches als Beweismittel zur Prüfung der eingeklagten Vorwürfe durchaus entgegen genommen und gewürdigt werden darf (ohne dass der Beschuldigten daraus weitere Vorwürfe zu machen sind). Das bereits im Hochstuhl zwecks Einnahme der Mahlzeit eingepferchte Kind – was selbstredend nicht zu beanstanden ist, da allgemeine elterliche Praxis bei Kleinkindern auch aus Gründen der Sicherheit – wurde indessen durch das Festkleben von Händen und Beinen jeglicher Bewegungsmöglichkeit beraubt und dadurch in erniedrigender Art und Weise regelrecht geknebelt. Für eine dem Alter der Tochter angemessene, geordnete und auch speditiv Nahrungsaufnahme war eine solche Fesselung keinesfalls erforderlich. Vielmehr widerspiegelt sich in einem solchen Vorgehen unbegreifliche elterliche Dominanz und Machtausübung. Dass sich B._____ offensichtlich unnatürlich eingeeengt fühlte, überwiegend freudlos dreinschaute und sich mit teilweise konsternierter Miene den Brei in den Mund schaufeln liess, kann dem unbefangenen Betrachter der Szene nicht entgehen und ist auch nicht verwunderlich. Der Umstand, dass dem Kleinkind mit dem Kopf noch eine gewisse Bewegungsfreiheit verblieb, führt zu keiner andern Würdigung – denn dies wäre geradezu zynisch.

Altersentsprechend konnten im Ergebnis beide Kinder dieser unheilvollen häuslichen Atmosphäre der elterlichen Zucht nicht entrinnen und waren ihr schutzlos preisgegeben, was die Beschuldigte ebenfalls wusste und auch wollte. Wer als Familienmutter in solch gravierender Weise bewusst durch körperliche Misshandlungen ein Klima der Angst für ihre Kleinkinder mitschafft und unbeirrt weiterverfolgt, sie in einem bedrohlichen Spannungsfeld und unter demütigenden Praktiken aufwachsen lässt, weiss, dass dies ernsthafte psychische Folgen nach sich ziehen und die Kinder in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung gefährden kann, und sie nimmt dies auch in Kauf. Das gilt erst recht für eine eigenständige Frau und schon etwas reifere Mutter wie die Beschuldigte, die nach guter Berufsausbildung und über rund eineinhalb Jahrzehnte ausgeübter erfolgreicher Erwerbstätigkeit gemäss eigenen Angaben mit 36 Jahren den Mann ihrer Träume fand, sich in der Ehe mit ihm sehr glücklich fühlte, in der Folge zu ihrer Freude nach jeweils "wunderbarer" Schwangerschaft gesunde Wunschkinder zur Welt brachte und diese auch stille (Urk. 3/1 S. 2, 4 f., 11 f.). Vor dem Hintergrund der bei solchen Voraussetzungen üblicherweise sehr intensiven und von beschützendem Verhalten geprägten Mutter-Kind-Beziehung erscheint das Gebaren der Beschuldigten umso unverständlicher. Der Beschuldigten zuzugestehen, sie habe aus einem falschen Verständnis von Liebe heraus gehandelt, wie sie behauptet, wäre bei ihrem Lebenshintergrund nichts anderes als reiner Sarkasmus.

2.4 Die Beschuldigte handelte nach dem Gesagten eventualvorsätzlich. Auch der subjektive Tatbestand von Art. 219 StGB ist somit ohne weiteres erfüllt.

An diesem Ergebnis nichts zu ändern vermag die Frage, ob es gegenüber A._____, wie diese behauptet, seitens ihrer Mutter in der Erziehung ihr gegenüber auch mit der Holzkelle zu Züchtigungen gekommen sei (von Seiten ihres Vaters habe sie als Kind aber eine antiautoritäre Erziehung genossen; vgl. Urk. 3/1 S. 7 f.). Zum einen wird von ihrem Vater Gewalt in der Erziehung der Beschuldigten als absolut unwahr bezeichnet (Urk. 84/85). Selbst wenn aber die Mutter der Beschuldigten dieser als Kind – nicht Säugling, Kleinkind – gelegentlich Klapse mit einem Holzkochlöffel verabreicht hätte, so würde dies keinesfalls als Rechtfertigung dienen können für die vorliegend über lange Zeit praktizierte, vielfältige und

massive Gewaltanwendung durch beide im Haushalt stets präsente Elternteile – namentlich auch durch den Beschuldigten D._____, der mit dem Einverständnis der Beschuldigten handelte, intensiver zuschlug und dadurch auch Verletzungen bewirkte (Urk. 3/1 S. 8; Urk. 3/2 S. 3) – gegenüber den noch sehr kleinen, wehrlosen Kindern. Damit wurde, wie gezeigt, bewusst ein Angstklima geschaffen und aufrechterhalten. Dass der Beschuldigten auch nur im entferntesten Ähnliches widerfahren wäre, wird von dieser weder behauptet noch erschliesst sich solches aus den Akten. Im Gegenteil: Vielmehr hat sie im Rahmen der Exploration durch Dr. med. E._____ ausdrücklich widerrufen, mit Gewalt erzogen worden zu sein. Früher habe sie dies einmal angegeben, was aber ein Fehler gewesen sei. Sie habe gedacht, es könne D._____ helfen. Damit räumte sie taktische Gründe ein (Urk. 110 S. 23 und 35). Schliesslich stand die Beschuldigte zwar einerseits in einer sehr engen Beziehung zu ihrem Ehemann, teilte seine Ansichten und Argumente, lobte und bewunderte ihn (vgl. dazu Urk. 3/1 S. 2 und 11 ff.; Urk. 3/2 S. 2 ff.; Urk. 60 S. 5), weshalb er wohl auch einen erheblichen Einfluss auf sie ausübte, namentlich in religiöser Hinsicht (vgl. 12/3 S. 15, Gutachten des Psychiatriezentrums K._____, und das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____, Urk. 110 S. 42). Das ist aber nicht gleichzusetzen mit Unterwürfigkeit oder gar Hörigkeit – dies in Übereinstimmung mit den psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. J._____ (Urk. 12/21) sowie von Dr. med. E._____ (a.a.O.) und entgegen dem Gutachten des Psychiatriezentrums K._____, das für die Zeit(spanne) der Tatausübung eine psychische Störung im Sinne des Gesetzes diagnostizierte (Urk. 12/3 S. 15), ebenso entgegen dem Therapiebericht von Dr. med. L._____ vom 18. November 2016; Urk. 95/1). Die durch die Beschuldigte selber vorgenommenen Züchtigungshandlungen ebenso wie die Gutheissung des Verhaltens von D._____ entspringen nämlich (auch) ihrer eigenen Überzeugung, was sich vielfach ihren Aussagen entnehmen lässt (Urk. 3/1 und 3/2 und auch durch den Gutachter E._____ bestätigt wird, Urk. 110, z.B. S. 37; vgl. dazu auch die Erwägungen zur Strafzumessung in der folgenden Ziffer V).

3. Fazit Schuldspruch

3.1 Mit ihrem Verhalten erfüllt die Beschuldigte somit auch den Tatbestand der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.

3.2 Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor. Im Besonderen ist mit der Vorinstanz (Urk. 82 S. 10) hervorzuheben, dass die von der Beschuldigten in der genannten Weise praktizierte elterliche Zucht weit über das gesellschaftlich akzeptierte Mass elterlicher Züchtigung hinausgeht und daher keinen Rechtfertigungsgrund darzustellen vermag (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1031/2008 vom 26. Januar 2009).

3.3 Die Beschuldigte ist somit überdies der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V. Sanktion

1. Strafraumen

1.1 Die Vorinstanz hat ausgehend vom aus ihrer Sicht schwerpunktmässig schwersten Delikt der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB den ordentlichen Strafraumen korrekt ermittelt, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Weiter hat sie zutreffend ausgeführt, dass hier keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Erweiterung des ordentlichen Strafraumens nach oben bzw. unten erfordern (BGE 136 IV 55 f.). Vielmehr ist der Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB bei der Verschuldensbewertung innerhalb des ordentlichen Strafraumens strafehöhend zu berücksichtigen. Richtig ist weiter, dass die mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB mit Busse zu ahnden sind, wobei der Höchstbetrag bei Fr. 10'000.– liegt (Art. 106 Abs. 1 StGB).

1.2 Vorliegend erscheint es angezeigt, bei der konkreten Strafzumessung in Abweichung zum angefochtenen Urteil aus den folgenden Überlegungen zuerst die Tatschwere der Körperverletzungsdelikte zu eruieren: Zum einen weist Art. 123 StGB denselben Strafraum auf wie Art. 219 Abs. 1 StGB. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Tatbegehung durch Unterlassen erfolgte und gemäss Art. 11 Abs. 4 StGB eine fakultative Strafmilderung möglich ist. Eine solche kommt nur zum Tragen, wenn im konkreten Fall die kriminelle Energie geringer ist als beim Begehungsdelikt (vgl. Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar StGB, 19. Aufl. Zürich 2013, Art. 11 N 18), was hier, wie nachfolgend aufzuzeigen, nur in einem geringen Ausmass der Fall ist. Überdies liegt bezüglich Art. 123 StGB mehrfache Tatbegehung vor. Ferner entspricht es der Chronologie und ebenso der Logik, zunächst die Körperverletzungshandlungen zu bewerten, die eine wesentliche Grundlage des Gefährdungsdelikts nach Art. 219 Abs. 1 StGB darstellen und diesem insoweit auch zeitlich vorgelagert sind. Schliesslich ist, so oder anders, dem Asperationsprinzip Rechnung zu tragen, weshalb die Beurteilungsreihenfolge ohne Einfluss auf das Ergebnis bleibt.

2. Grundsätze der Strafzumessung

Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im angefochtenen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt und umfassend wiedergegeben. Namentlich hat die Vorinstanz zutreffend zwischen der Tatkomponente, der Täterkomponente und den technischen Strafzumessungsgründen unterschieden (Urk. 82 S. 11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3. Mehrfache eventualvorsätzliche einfache Körperverletzung

3.1 Objektive Tatschwere

3.1.1 Einleitend ist zu erwähnen, dass der Beschuldigten diesbezüglich nicht Begehungsdelikte angelastet werden, sondern Tatbegehung durch Unterlassen, indem sie pflichtwidrig untätig geblieben sei und die heftigeren körperlichen Miss-handlungen durch ihren Ehemann D._____, die auch zu Körperverletzungen führten, nicht verhindert habe, obwohl das ihre Pflicht als Kindsmutter gewesen wäre

(Urk. 31, Anklageschrift erster Abschnitt letzter Satz und zweiter Abschnitt; Art. 11 StGB).

Als Mutter hatte die Beschuldigte eine Garantenstellung gegenüber ihren Kindern aus Gesetz (Art. 272 ZGB). So war es ihre Pflicht, alle Gefahren und Schädigungen von ihren zwei Kindern abzuwehren. Sie stand mithin in der Fürsorgepflicht gegenüber ihren beiden noch sehr kleinen, wehrlosen und absolut schutzbedürftigen Kindern. Es ist von einem ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnis zur Beschuldigten als Mutter auszugehen; die Kinder waren ihrem Handeln ebenso wie ihrem Untätigbleiben bei Gefahren und Schädigungen durch Dritte vollständig ausgeliefert. Um das passive Verhalten der Beschuldigten, das den Kindern Körperverletzungen durch väterliches Verhalten bescherte, zu werten, bedarf es eines Blickes auf das in Frage stehende Handeln ihres Ehemannes D._____.

3.1.2 D._____ schlug seine Kinder nicht etwa mit der blossen Hand, sondern bediente sich diverser Holzkellen und Kochlöffel und eines eigens zu diesem Zweck angeschafften Teppichklopfers aus Kunststoff. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die damals nur wenig mehr als 2 Monate alte C._____ einen Tag vor ihrem Tod, am tt.mm.2013 derart mit dem Teppichklopper auf den nackten Po und die Rückseiten der Oberschenkel geschlagen wurde, dass sie ausgedehnte Hautunterblutungen davontrug. Auch waren bei ihr teilweise Einblutungen festzustellen, die bis in das Unterhautfettgewebe reichten, was gemäss Gutachten zum Todesfall vom 12. Dezember 2013 für eine gewisse Kraft und Heftigkeit der Gewalteinwirkung spricht (Urk. 7/12 S. 7 ff.; vgl. dazu auch die Fotodokumentation, Urk. 10/8 S. 65 f., 68 f., 71 f., 74 ff., 80 ff. und bezüglich B._____ S. 95, 97 f., 100 ff.). Die Schläge erfolgten jeweils auf die nackte Haut und waren heftig. Entsprechend verursachten sie Schmerzen und hinterliessen Hämatome. Diese körpererschädigenden Misshandlungen erfolgten regelmässig, zum Nachteil von B._____ über einen Zeitraum von rund 7½ Monaten (ab Anfang Juli 2012 mit Rückkehr in die Schweiz, Art. 3 StGB) bzw. zum Nachteil von C._____ ab deren Geburt während etwas mehr als zwei Monaten bis zu ihrem Versterben am tt.mm.2013. Was die Ohrfeige gegenüber B._____ im Badezimmer anbelangt, so muss diese mit ausgesprochener Heftigkeit erfolgt sein, prallte B._____ doch durch den Schlag

an den Badewannenrand und schlug sie sich auf diese Weise einen Zahn ab. Dieses wiederkehrende rücksichtslose Verhalten deutet auf erhebliche kriminelle Energie seitens von D._____. Neben der rohen Art des Handelns, der mehrfachen und regelmässigen Tatbegehung über viele Monate hinweg wirkt sich aus, dass zwei Kinder vom niederträchtigen Handeln des Ehemannes D._____ in ihrer körperlichen Integrität beeinträchtigt waren. Die körperlichen Schädigungen sind insbesondere gemessen am Alter der Kinder als recht massiv zu bezeichnen. Namentlich B._____'s Zahnschädigung wirkt sich über etliche Jahre aus.

3.1.3 Mit all diesen zu Körperverletzungen führenden stärkeren Misshandlungen durch ihren Ehemann war die Beschuldigte einverstanden. Vor allem billigte sie ausdrücklich auch heftiger vorgenommene Schläge, wodurch die Kinder gelegentlich verletzt wurden, wie aufgezeigt namentlich Hämatome und einen Zahnschaden erlitten. Auch duldete sie seine Methoden zur Beruhigung und Erziehung der Kinder grundsätzlich ohne Abstriche, schaute diese für angebracht und richtig an, stand voll zu und hinter D._____ sowie seinem Tun. Sie und ihr Mann seien sich in dieser Vorgehensweise einig gewesen, die Handlungen bzw. Züchtigungsmethoden seien aus Überzeugung und aus bestem Wissen und Gewissen heraus erfolgt (Urk. 3/1 S. 7 ff.; Urk. 3/2 S. 2 ff.). Sie erachtete damit die gewalttätigen Erziehungsmethoden auch bei intensiverem Vorgehen ihres Ehemannes als legitim und hielt die Folgen für in Ordnung. Man habe an den Kindern gemerkt, dass sie einen guten Ansatz hätten, der im einen oder andern Fall verbesserungswürdig sei (Urk. 3/1 S. 13). Einzig in dieser letzten Bemerkung schimmert eine leichte Relativierung durch.

3.1.4 Berücksichtigt man, dass die Beschuldigte nicht aktiv handelte, sondern ihr jeweiliger Tatbeitrag im Unterlassen des Eingreifens zum Schutz ihrer kleinen Kinder bestand, zu welchem sie als Mutter verpflichtet gewesen wäre, so erscheint die objektive Tatschwere zwar doch geringfügiger, dies aber nicht mehr als marginal. Denn die Unterlassung erscheint vorliegend der Erfolgsherbeiführung durch aktives Handeln annähernd gleichwertig. So realisierte die Beschuldigte zwar immer mal wieder Blutergüsse an ihren Kindern, erachtete diese aber als zum normalen Rahmen gehörend (Urk. 3/1 S. 9). Ihr Unterlassen entsprang nicht

etwa einer Unsicherheit oder einem blossen beschämten Wegschauen, sondern es basierte auf explizitem Einverständnis und der eigenen festen Meinung, dass das rohe väterliche Vorgehen seine Berechtigung habe, zumal sie selber auch, in milderer Form, Misshandlungen praktizierte. Ihre pflichtwidrige Passivität änderte denn auch weder am Deliktszeitraum von rund 7 ½ Monaten (B._____) bzw. 2 Monaten und 10 Tagen (C._____), noch an der Heftigkeit, Anzahl und Kadenz der Vorfälle oder dem Leiden der Kinder durch die brutalen Misshandlungen ihres Ehemannes etwas.

3.1.5 Die objektive Tatschwere ist als *sehr erheblich* zu qualifizieren. Dieses Delikt für sich betrachtet wäre beim gegebenen Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe mit 15-16 Monaten zu ahnden.

3.2 Subjektive Tatschwere

3.2.1 In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie der Beschuldigten die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit gemäss Art. 19 StGB – wer in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss – sowie die Willensrichtung und das Motiv. Ferner sind allfällige weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) zu berücksichtigen.

3.2.2 Bei der Willensrichtung ist zu beachten, dass die Beschuldigte "lediglich" mit Eventualvorsatz handelte. Das führt zu einem etwas geringeren Unrechts- und Schuldgehalt, was sich bei der Strafzumessung durchaus auszuwirken hat (BSK StGB I - Niggli/Maeder, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 12 N 49). Da vorliegend die von der Beschuldigten begangene Pflichtwidrigkeit aber als sehr gravierend anzusehen ist (vgl. vorne Erw. IV. 3.1.4), fällt die unter diesem Aspekt vorzunehmende Strafreduktion nur gering aus.

3.2.3 Das Motiv kann die Beschuldigte hingegen in keiner Weise entlasten, sondern wirkt sich tendenziell erschwerend aus. Die systematischen Misshandlungen

gen, welche die Beschuldigte einerseits selber vornahm (und die als Tötlichkeiten separat zu bestrafen sind) und andererseits die zu Körperverletzungen führenden, von ihr überwiegend gebilligten heftigeren Misshandlungen ihres Ehemannes geschahen in der übereinstimmenden, von der Beschuldigten explizit mitgetragenen Vorstellung, die Kinder auf diese Weise zu züchtigen. Die Beschuldigte zielte somit darauf ab, die Kinder aus rein egoistischen Motiven zu braven, gefügigen, lautlosen und unterwürfigen Kindern zu machen, gleich Marionetten. Das ist als besonders verwerflich anzusehen. Die Kinder waren noch viel zu klein, als dass sie die harte Bestrafung als solche hätten einordnen und verstehen können.

3.2.4 Das psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____ vom 14. Juni 2017 (Urk. 110) attestiert der Beschuldigten eine dependente Persönlichkeitsstörung (ICD10:F60.7) mittlerer Ausprägung, geht aber von uneingeschränkter Einsichts- sowie Steuerungsfähigkeit und damit voller Schuldfähigkeit der Beschuldigten aus. Der Experte hat diese aus den eigenen Explorationen der Beschuldigten und den massgeblichen Akten gewonnene Schlussfolgerung sehr einlässlich, sorgfältig und nachvollziehbar begründet (vgl. Urk. 110, bes. S. 35 ff., 46 f.), weshalb grundsätzlich kein Anlass besteht, davon abzuweichen.

a) So hat der Gutachter überzeugend dargetan, dass unter Berücksichtigung der diagnostischen Einschätzungen keine klassischen Gründe vorliegen, die zur Einschränkung der Einsichts- oder höhergradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit führen würden, wie eine klassische Affekttat, eine ausgeprägte Minderintelligenz, eine massive Substanzmittelintoxikation oder ein florider Wahn. Auch habe die Beschuldigte im Tatzeitraum keinen nennenswerten chronischen Substanzmittelkonsum aufgewiesen, welcher die Steuerungsfähigkeit beeinflussen könnte. Es hätten (zwar) durchaus Stressoren vorgelegen, wie die finanzielle Problematik, die zahlreichen Ortswechsel, Schwangerschaft etc., welche geeignet seien, die Beschuldigte zu instabilisieren. Die diagnostizierte dependente Persönlichkeitsstörung prädisponiere bzw. begünstige (sodann zwar) das Eingehen einer solchen engen symbiotischen Partnerschaft wie mit D._____, in der auch extremere Aspekte einer paareigenen Weltanschauung, auch entgegen kritischen Reaktionen des Umfelds, gelebt worden seien. Die Beschuldigte habe (indes) geschildert,

dass sie bei den Körperstrafen auf die Dosierung, d.h. die Härte und Häufigkeit geachtet und den Ehemann korrigiert habe, wenn dieser zu hart zugeschlagen habe. Damit habe das grundsätzliche Wissen um den Schädigungscharakter des Handelns und um die Notwendigkeit des Dosierens bestanden (Urk. 110 S. 9 und S. 42 f.). Vor dem Hintergrund der Lebenserfahrung dürfe damit auch davon ausgegangen werden, dass Einsicht bestanden habe, dass diese Verhaltensweisen potentiell strafbar sind. Dieses Erfahrungswissen dürfte durch das Eingehen der Beziehung zu D._____ nicht geschmälert worden sein; vielmehr habe man sich durch den gelebten Glauben legitimiert gefühlt und die Überzeugungen, die aus der gelebten Glaubensrichtung entstanden seien, über die des Gesetzes gestellt, welches jedoch bekannt gewesen sei. Überwiegend sei es dem Ehepaar gelungen, die Züchtigungsmassnahmen nicht vor den Augen Dritter durchzuführen, jedoch nicht immer, und das Fixieren des Kleinkindes mit Klebeband zur "effizienten Fütterung" habe denn auch beim familiären Umfeld zu merklichen Irritationen geführt. In der Jugendherberge habe man sich wie auf dem "Präsentierteller" gefühlt und sich zurückgenommen, da "konnte man es nicht" (Urk. 110 S. 8, S. 28 f. und S. 43). Auch dies spreche für Einsicht und Steuerung. Auch die Steuerungsfähigkeit sei erhalten gewesen; dies ergebe sich aus dem dosierten Verhalten und der Wachsamkeit (der Beschuldigten) einer etwaig zu starken Vorgehensweise und drücke sich auch in der aktiven Korrektur (von D._____ durch die Beschuldigte) aus (Urk. 110 S. 9 und S. 42 f.). Gegen eine wahnhaftes Problematisierung spreche auch der Umstand, dass die Beschuldigte die vorgegebenen Züchtigungsmassnahmen übernommen habe, um dem Ehemann ihre Loyalität bzw. Unterstützung zu signalisieren, was auch auf eine gewisse einschüchternde Atmosphäre und Distanzierung bzw. gar Aversion rückschliessen lasse. Die Beschuldigte habe Anpassungsleistungen erbracht, um den Anforderungen des Ehemannes gerecht zu werden und um Konflikte zu vermeiden. Sie habe in relevanter Weise nicht hinter den Züchtigungsmassnahmen gestanden, wie sie der Ehemann vorgegeben habe (Urk. 110 S. 43). Die Einschätzung des Therapeuten (Dr. med. L._____) zur Schuldfähigkeit sei nicht nachvollziehbar. Abgesehen von dessen Therapeutenrolle und dessen wohl nicht einschlägiger forensischer Ausbildung konstatiere dieser selber, dass sich die von ihm angenommenen induziert wahnhaften Probleme

nicht relevant auf die Züchtigungsmassnahmen bzw. den Umgang mit den Kindern beziehe, sondern auf die partnerschaftlich getragenen religiösen Grundhaltungen (Urk. 110 S. 42). Zudem werde die Einschätzung des Therapeuten nicht hergeleitet (Urk. 110 S. 43 f.). Es ergäben sich somit (im Fazit) keine Gründe, die für die Annahme einer auch nur leichtgradigen Minderung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sprechen würden. Die dependente Persönlichkeitsstörung und die enge Beziehung zu einem dominanten Partner würden zwar das Handeln der Beschuldigten erklären und auch deren Entwicklung verständlich machen, sich aber nicht auf die Schuldfähigkeit auswirken (Urk. 110 S. 44). Bei diesem Deliktstyp handle es sich zudem um ein routinehaftes, dosiertes Geschehen, das in verschiedenen Alltagssituation aufgetaucht sei und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt habe. Für solche Deliktstypen sei bei zielgerichtetem dosiertem Vorgehen in der Regel von einer vollen Steuerungsfähigkeit auszugehen. Damit ergebe sich für die gesamten Tatvorwürfe bei erhaltener Einsicht und Steuerung eine voll erhaltene Schuldfähigkeit (Urk. 110 S. 43 f.).

b) Diesen klaren, fundiert begründeten und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen vermögen die in der Stellungnahme zum Gutachten vom 3. Oktober 2017 erhobenen Einwände der Verteidigerin nichts Wesentliches entgegenzusetzen.

Soweit die Verteidigung in einem ersten Schritt die Diagnostik des Gutachters kritisiert (Urk. 118 S. 2 ff. Rz. 2 und S. 5 Rz. 5), masst sie sich als medizinisch-forensische Laiin eine materiell bessere und richtigere Beurteilung des Verhaltens der Beschuldigten bzw. der in das Gutachten Eingang gefundenen Umstände an, als es der Gutachter getan hat, was von vornherein nicht zu überzeugen vermag.

Auch soweit die Verteidigung in einem zweiten Schritt (Urk. 118 S. 4 f. Rz. 3 f.) ausführt, dass es in keiner Art und Weise einleuchte, dass die Beschuldigte, wenn sie tatsächlich an einer abhängigen Persönlichkeitsstörung leide, nicht in erheblichem Masse in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein sollte, vermag die Verteidigerin die gutachterlichen Darlegungen und Schlussziehungen nicht zu schwächen. Wiederum ist nicht ersichtlich, was die Verteidigerin dazu befähigt, die Frage der Schuldfähigkeit besser und richtiger

beurteilen zu können als der Sachverständige. Ihre Behauptung, dass die vom Gutachter diagnostizierte abhängige Persönlichkeitsstörung *zwingend* bzw. logischerweise zu einer Einschränkung der Steuerungsfähigkeit, wenn nicht sogar der Einsichtsfähigkeit führen müsse (a.a.O. S. 5), ist sodann nur schon deshalb falsch, da die Frage der Schuldfähigkeit nicht allein vom Vorhandensein einer Persönlichkeitsstörung, sondern auch von der Ausprägung einer solchen abhängig ist (vgl. BSK StGB - Bommer/Dittmann, Art. 19 N 73). Die Argumentation der Verteidigung setzt sich aber auch darüber hinweg, dass der Gutachter keinen unmittelbaren, sondern lediglich einen *mittelbaren* Zusammenhang zwischen der dependenten Persönlichkeitsstörung und den Straftaten der Beschuldigten eruierte. Dieser mittelbare Zusammenhang offenbart sich gemäss dem Gutachter darin, dass die Dependenz die Etablierung einer Ehe begünstigte, welche die angewandten Züchtigungsmassnahmen legitimierte bzw. guthiess (Urk. 110 S. 46). Die Dependenz vermag insofern zwar die Entwicklung der Beschuldigten verständlich zu machen und eine Erklärung für deren Handeln zu liefern, wirkt sich aber nicht auf deren Schuldfähigkeit aus (Urk. 110 S. 44). Die Verteidigung verkennt weiter das Wesen der Steuerungsfähigkeit, wenn sie ausführt, dass es aufgrund der vorgeworfenen Unterlassungen nicht darum gegangen sei, dass die Beschuldigte sich selber steuere, sondern darum, ihren Ehemann zu steuern und ihr dies aufgrund ihrer Störung nicht vollständig gelungen sei, derweil bekanntlich auch das Umfeld nicht eingegriffen habe (Urk. 118 S. 5 Rz. 4). Das Kriterium der Steuerungsfähigkeit meint die Fähigkeit zum Steuern des *eigenen* Verhaltens (vgl. Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, 2. Aufl., Art. 19 N 1), nicht des Verhaltens Dritter. Ob die Beschuldigte ihren Ehemann zu steuern bzw. beeinflussen vermochte, ist eine Frage der *Tatmacht* und somit eines Kriteriums, das nicht den Bereich der Schuldfähigkeit, sondern denjenigen der Tatbestandsmässigkeit beschlägt (vgl. Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, 2. Aufl., Art. 11 N 17). Dass die Beschuldigte Tatmacht besass, ist unzweifelhaft, geht doch dies aus ihren eigenen Aussagen hervor, wonach sie ihren Ehemann zu korrigieren getraute, wenn er ihrer Auffassung nach zu hart vorgegangen sei. So sagte sie etwa anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Februar 2013 aus, dass sie grundsätzlich einverstanden gewesen sei, wenn er fester geschlagen habe, aber wenn sie ge-

sehen habe, dass es zu fest gewesen sei, dann hätten sie darüber gesprochen und er habe gemeint, es stimme und er mache das nicht mehr oder passe in Zukunft auf (Urk. 3/2 S. 3). Wie bereits ausgeführt (oben Erw. 3.1.4.) entsprang ihr Unterlassen also nicht etwa einer Unsicherheit oder einem blossen beschämten Wegschauen, sondern basierte auf explizitem Einverständnis und der eigenen festen Meinung, dass das rohe väterliche Vorgehen seine Berechtigung habe, zumal sie selber auch, in milderer Form, Misshandlungen praktizierte.

Schliesslich zeigt der Gutachter Dr. med. E._____ detailliert und treffend auf, dass und weshalb auch das Störungsbild einer wahnhaften Störung der Beschuldigten im Tatzeitraum entfällt. Dabei verweist er insbesondere auf ihre erhaltene Fähigkeit, Denkschritte zu reflektieren, mithin die Ideen von D._____ nicht gänzlich unbedacht mitzutragen, sondern – ein kritisches Auge auf dessen Erziehungsmethoden werfend – auf Dosierung und niederschweligen Gewalteinsatz zu achten, den Ehemann insoweit zu ermahnen, abweichend von der ansonsten hohen Anpassungsleistung. Im übrigen erinnert der Gutachter einleuchtend daran, dass die bei der Beschuldigten etablierte bewährte Strategie der hohen Anpassungsleistung in der lebensgeschichtlich geprägten abhängigen Persönlichkeitsstörung verortet ist (Kontaktgestaltung zum Vater, Bindung gegenüber dem ersten Ehemann, zwischen den Ehen Anbindung an professionelles Helfernetz) und nicht auf einer induzierten wahnhaften Problematik basiert (Urk. 110 S. 38-42). Auch die diesbezüglich abweichende Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 118 S. 5 Rz. 5) ist zu verwerfen.

Auch der von der Verteidigerin im Rahmen ihrer Stellungnahme eingereichte Bericht vom 25. September 2017 von Dr. med. L._____, des Therapeuten der Beschuldigten (Urk. 119/1), vermag die klaren und überzeugenden Ausführungen des Gutachters nicht in Zweifel zu ziehen. Zum Einen handelt es sich bei diesen im Auftrag der Verteidigung abgegebenen ärztlichen Äusserungen um reine Parteibehauptungen, kommt doch der schriftlichen Meinungsäusserung eines behandelnden Arztes nicht einmal die Qualität eines *Privatgutachtens* zu (BSK Strafrecht - Bommer, Art. 20 N 18). Diesem Bericht von Dr. med. L._____ (wie auch dessen bereits am 16. November 2016 eingereichten ersten Bericht vom 4. No-

vember 2016, Urk. 95/2) kann auch deshalb nicht die von der Beschuldigten und ihrer Verteidigung gewünschte Bedeutung beigemessen werden, weil einem behandelnden Therapeuten im Unterschied zu einem unabhängigen Gutachter die für eine sachgerechte Begutachtung erforderliche Neutralität fehlt (vgl. z.B. das Bundesgerichtsurteil 6P.31/2006 vom 25. April 2006 m.V.a. BGE 128 IV 241 E. 3.2). Hinzu kommt, dass Dr. med. L._____ soweit ersichtlich, nicht über die erforderliche fachspezifischen forensischen Qualifikationen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit verfügt, wie sie vom Gesetz verlangt wird (vgl. Art. 20 StGB und §§ 10 f. PPGV). Trotz der diagnostizierten dependenten Persönlichkeitsstörung war die Beschuldigte aktenkundig sehr wohl in der Lage, in verschiedener Hinsicht selbständige Positionen einzunehmen, so im Umgang mit Behörden, wo sie ihre Probleme darzulegen und ihre Ansprüche zu formulieren wusste (etwa Akten Sozialbehörde und KESB; Urk. 13 und 15) oder auch in ihren zahlreichen Briefen (u.a. Urk. 5/1, 5/4, 5/5, 5/8). Auch widerspiegeln sich in ihren Aussagen eigene Standpunkte und Überzeugungen, so beispielsweise wenn sie ausführte, "**Ich** wollte meine Kinder zu Gehorsam erziehen, ..." und dies auch gleich noch begründete "...weil das auch gut für sie ist, wenn sie auf die Eltern hören" (Urk. 3/1 S. 8) oder "**Ich** und mein Mann waren uns in dieser Vorgehensweise einig" (Urk. 3/1 S. 9), "**Ich** stehe voll zu ihm, ..." (Urk. 3/1 S. 11), ferner, wenn sie die gewählte Erziehungsmethodik der Züchtigung damit erklärt, sie wolle verhindern, dass ihre Kinder in der Pubertät die Eltern gegeneinander ausspielen könnten, so wie sie es damals getan habe. "Damals fand **ich** es richtig, weil **ich mich** dazu entschieden habe, für diese Erziehung" (Prot. II S. 33). Auch räumte sie ein, dass man gemeinsam eigens zwecks Züchtigung einen Teppichklopfer gekauft hatte, und sie bestätigte, dass Schlagen ein Bestandteil der Erziehung gewesen sei (Prot. II S. 29). Herr D._____ habe irgendwann einmal gesagt, B._____ werde jetzt ein Jahr alt und sie bräuchten einen Teppichklopfer. Im Brocki habe sie einen gesehen und den hätten sie mitgenommen (Prot. II S. 36). Diesen Kauf für B._____ hat die Beschuldigte mitgetragen und den (künftigen) Einsatz des Teppichklopfers gutgeheissen (Prot. II S. 35). Weiter erklärte die Beschuldigte zur väterlichen Ohrfeige in der Badewanne, in deren Folge B._____ umgefallen war und sich einen Schaufelzahn abgebrochen hatte: "... da habe ich zu Herrn D._____

gesagt, das ich das nicht in Ordnung finde, dass B.____s wertvolle Zähne beschädigt werden" (Prot. II S. 30). Auch bei diesem Vorfall war die Beschuldigte imstande, ihren Ehemann zurechtzuweisen, sein Verhalten zu missbilligen. Auch zeigte sich in den Befragungen wiederholt, dass die Beschuldigte Prioritäten zu Gunsten ihrer eigenen Interessen setzte oder die Interessen der Partnerschaft mit ihrem Mann über jene der Kinder stellte, so zum Beispiel in ihrer Bemerkung am Tag nach C.____s Tod "Gestern Morgen hatte ich den Gedanken und Wunsch nach Ferien ...", dass sie die Kinder für eine gewisse Zeit abgeben könnte (Urk. 3/1 S. 9). Diesen Gedanken setzte sie Mitte 2014 um, als sie die Kinder B.____, damals 2 ½ Jahre alt, und den im mm.2014 geborenen Sohn I.____ in der Schweiz zurückliess, um zusammen mit D.____ nach Deutschland zu gehen: "Wir suchten Hilfe bei meinen Eltern "(Prot. II S. 15). Dadurch hat die Beschuldigte offensichtlich in Kauf genommen, keinen Kontakt mehr zu den Kindern zu haben. D.____ setzte sich damals über die Auflage der Staatsanwaltschaft hinweg, hier in der Schweiz zu bleiben, und die Beschuldigte begleitete ihn zugebenermassen (Prot. II S. 16). Auch hat die Beschuldigte nie geschildert, auf direkte Anweisung oder unmittelbaren Druck des Ehemannes selber Züchtigungen vorgenommen zu haben. Aus alledem spricht auch eine gewisse egoistisch selbstbezogene Grundhaltung und ein mangelndes Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder sowie auch empathisch fehlendes Mitfühlen.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist daher gestützt auf den Gutachter Dr. med. E.____ und ergänzend aufgrund der Aussagen der Beschuldigten von voll erhaltener Schuldfähigkeit (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) im Tatzeitraum auszugehen (Urk. 110 S. 44).

Wenn die Vorinstanz dennoch eine gewisse Beeinflussung der Beschuldigten durch ihren Ehemann D.____ zu Gunsten der Beschuldigten in die Waagschale legte, ist dies – angesichts auch der entsprechenden Andeutungen im Gutachten von Dr. med. E.____ – zu übernehmen.

3.3 Fazit Tatkomponente

Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatkomponente etwas relativiert. Im Ergebnis ist von einem *erheblichen* Tatverschulden auszugehen. Bei separater Beurteilung wäre eine Strafe von jedenfalls 13 Monaten zur Abgeltung der Körperverletzungsdelikte gerechtfertigt. Das ist als Einsatzstrafe festzusetzen.

4. Eventualvorsätzliche Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

4.1 Objektive Tatschwere

Vorab kann auf die Ausführungen zum Eventualvorsatz (vorne Erw. IV. 2.) und jene im angefochtenen Entscheid (Urk. 82 S. 12 f.), welche in allen Aspekten zu teilen sind, verwiesen werden. Die folgenden Erwägungen verstehen sich als Zusammenfassung und teilweise Ergänzung:

Es ist festzuhalten, dass sich auch diese Delinquenz gegenüber B._____ über eine beachtliche Dauer von rund 7½ Monaten erstreckte, gegenüber C._____ über gut zwei Monate. Ihre regelmässigen Misshandlungen der beiden Kleinkinder durch in der Regel fünf Schläge mit Holzkellen und Kochlöffeln aus Holz namentlich und mit Nachdruck auf deren nackten Po und das warm/kalt Abduschen sowie die von ihr gebilligten intensiveren körperverletzenden Schläge durch D._____, wie vorne in Erw. V. 3.1 umschrieben, zeugen von überaus grobem Verhalten. Insbesondere dass die Beschuldigte die Verwendung eines eigens zu Züchtigungszwecken angeschafften Teppichklopfers aus Plastik durch ihren Ehemann tolerierte, der damit auf den nackten Hintern der Kinder schlug, ist brutal, massiv und entzieht sich jeglichem Verständnis. Als Kleinkind und Säugling waren B._____ und C._____ umfassend von der Beschuldigten abhängig, dieser ausgeliefert und mussten in einem ständigen Klima der Angst und Verunsicherung im Hinblick auf erneute Gewalt leben. Das gewaltgeprägte Verhalten der Beschuldigten sowie ihr Dulden der noch gravierenderen Misshandlungen durch den Ehemann war auf Dauer angelegt und durchdrang alle Lebensbereiche – wie das Beispiel der gefesselten B._____ im Hochstuhl zeigt auch elementare Aspekte wie die Nahrungsaufnahme, die eigentlich Freude bereiten und Befriedigung ver-

leihen sollten. Die seelischen Folgen des durch die Beschuldigte mitgeprägten und gebilligten Züchtigungsregimes lassen sich denn auch dem Bericht des Kinderhauses M._____, in welchem sich B._____ nach dem Tod ihrer Schwester C._____ für längere Zeit aufhielt, beispielhaft entnehmen. Laut diesem Bericht vom 9. April 2014 pflegte B._____ zu Beginn ihrer dortigen Unterbringung bei schnellen Handlungen oder Bewegungen stark zu weinen und zuckte zusammen, was als Angststörung interpretiert werden kann. Obwohl nichts Entsprechendes eingeklagt ist, ist dennoch – ohne Gewichtung zum Nachteil der Beschuldigten – zu erwähnen, dass B._____ in den ersten Monaten ihres Aufenthalts auch panische Angst vor (Bett-)Decken gehabt habe und nicht habe zugedeckt werden können. Ebenso panische Angst zeigte sie vor dem Baden, was ein Hinweis für Traumatisierung aufgrund der heftigen väterlichen Ohrfeige in der Badewanne und dem daraus resultierenden Zahnschaden des Kindes sein kann. Das habe sich aber nach einem Monat gelegt. Später habe B._____ keine Traumatisierungsanzeichen mehr gezeigt (Urk. 15/11 S. 1).

Auch bei diesem Delikt ist zu vermerken, dass das strafbare Verhalten der Beschuldigten zwei Opfer betraf, was strafferhöhend ins Gewicht fällt. Da die Beschuldigte neben dem Dulden der wiederholten väterlichen Misshandlungen die Kinder auch regelmässig eigenhändig traktierte, entfiel für die Kinder zudem die Möglichkeit einer Zuflucht zur Mutter. Das ist umso gravierender, als die Mutter bekanntlich in der ersten Lebensphase des Menschen aufgrund der intensiven körperlichen Nähe und Vertrautheit namentlich durch das Stillen – was auch auf die Beschuldigte zutraf – normalerweise einen ganz besonderen Stellenwert für ein Kind einnimmt. Die durch das Verhalten der Beschuldigten mitgetragene und mitgeprägte Atmosphäre der Angst und Gewalt gefährdete die körperliche und seelische Entwicklung ihrer Kinder.

Das objektive Verschulden der Beschuldigten wiegt bei diesem Delikt sehr erheblich.

4.2 Subjektive Tatschwere

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei zunächst auf die Ausführungen zur subjektiven Tatschwere betreffend die mehrfache eventualvorsätzliche einfache Körperverletzung (vorne Erw. V. 3.2) verwiesen. Auf einen Nenner gebracht ergibt sich, dass – trotz erhaltener Schuldfähigkeit – eine gewisse Beeinflussung der Beschuldigten durch ihren Ehemann zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Willensrichtung wirkt sich sodann das Handeln mit Eventualvorsatz zu Gunsten der Beschuldigten aus, dies allerdings nur in geringem Ausmass, da ihr Vorgehen und Verhalten nahe am direkten Vorsatz liegt. Was das Tatmotiv anbelangt, gilt analog das zu den Körperverletzungsdelikten Dargelegte: Die Beschuldigte zielte darauf ab, durch die geschaffene, auf Dauer ausgerichtete Atmosphäre der Angst und Gewalt ihre beiden Töchter nach ihren persönlichen Vorstellungen und damit aus rein egoistischen Gründen zu braven, gefügigen und unterwürfigen Kindern zu machen. Dieses Motiv ist erschwerend zu gewichten.

4.3 Fazit Tatkomponente

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Aspekte dennoch relativiert. Es verbleibt ein *erhebliches* Tatverschulden, das im Falle der Beurteilung als einziges Delikt mit nicht weniger als 13 Monaten zu bestrafen wäre. In Beachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die Körperverletzungsdelikte von 13 Monaten (vorne Erw. V. 3.3) um 11 Monate auf 24 Monate zu erhöhen.

5. Täterkomponente

5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte in N._____ geboren wurde und dort zusammen mit einem Bruder in gut situierten Verhältnissen bei ihren Eltern aufwuchs. Ihre Kindheit und Jugend verliefen ihren Angaben gemäss normal. Der Vater sei Diplomingenieur der Vermessungstechnik gewesen. Er sei zu Hause sehr präsent gewesen, nicht streng in der Erziehung, (indes) rechthaberisch. Die Mutter, gelernte Kleinkindererzieherin, sei ein sehr warmherziger

Mensch. Der Vater sei eher der strengere gewesen. Die Beschuldigte sei von ihren Eltern wohl nie bestraft worden. Die Beschuldigte lebte bis zum 18. Altersjahr bei ihren Eltern und zog danach mit einem Partner zusammen, mit welchem sie gemeinsam Drogen konsumiert habe. Dieser sei ohne Ausbildung und zuvor zwei Jahre wegen Diebstahls im Gefängnis gewesen. 1994, nach oder kurz vor dessen Entlassung, hätten sie geheiratet. Die Trennung sei 2001 und die Scheidung 2003 erfolgt. Nach der Trennung sei sie sehr depressiv geworden und habe sich stationär behandeln lassen müssen. Sie habe sich auch an eine Drogenberatung gewendet. Sie habe Kontakt zu einer evangelikalen Gemeinde aufgenommen und in dieser etwa 10 Jahre verbracht (Urk. 110 S. 24 ff.). Die Beschuldigte schloss eine Ausbildung als Kauffrau für Logistik ab und arbeitete sodann in diesem Bereich, bis sie bei einer christlichen Veranstaltung ihren jetzigen Ehemann D._____ im Jahre 2010 kennenlernte und in der Schweiz heiratete (Prot. II S. 10).

Nach diversen Auslandsaufenthalten kamen die Eheleute im Juli 2012 wieder in die Schweiz zurück. Die drei gemeinsamen Kinder kamen am tt.mm.2011 (B._____), tt.mm.2012 (C._____) und tt.mm.2014 (Sohn I._____) zur Welt. Da schon im Tatzeitraum weder der Ehemann D._____ noch die Beschuldigte einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wurde die Familie vollumfänglich vom Sozialamt unterstützt. Das trifft auch heute noch auf die Beschuldigte zu. Im Nachgang zum Tod von C._____ am tt.mm.2013 wurde der Ehemann der Beschuldigten für mehrere Wochen in Haft genommen. Nach einem längeren Unterbruch in Freiheit befindet er sich nun im vorzeitigen Strafvollzug. Die elterliche Sorge über die Tochter B._____ und alle zukünftigen Kinder wurde ihm mit Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 19. Mai 2014 (Urk. 15/14) entzogen. Demgegenüber wurde der Beschuldigten lediglich die elterliche Obhut entzogen. Die Kinder B._____ und I._____ sind seit dem Tod von C._____ bzw. seit Geburt fremdplatziert und leben heute in einem sozialpädagogischen Kleinheim mit familiärer Struktur in O._____ in der Nähe von P._____ (Urk. 2/5 S. 3 ff.; Urk. 6/13; Urk. 12/4; Urk. 12/19 S. 76 ff.; Urk. 24/5; Urk. 24/10 und 24/12; Urk. 65/3 und 65/4; Prot. II S. 10 ff.), in welcher Ortschaft auch die Beschuldigte mittlerweile wohnt. Die Beschuldigte sieht inzwischen ihre Kinder vermehrt unbegleitet gemäss dem von ihr zu den Akten

gereichten Besuchsplan. Zudem wurde anfangs Juni 2017 eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingerichtet, welche die Beschuldigte in allen Erziehungsfragen und im Umgang mit der speziellen Situation der Fremdplatzierung der Kinder und der Inhaftierung des Kindsvaters unterstützt. Die Beschuldigte hat inzwischen auch ein Praktikum (bereits das zweite) in ihrem Wunschberuf als Immobilienbewirtschafterin angetreten (Urk. 118 S. 7 Rz. 8 und Urk. 119/2-4).

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 121).

Aus dem Vorleben und den weiteren persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten geht nichts hervor, was bei der Strafzumessung strafferhöhend oder -mindernd zu berücksichtigen wäre.

5.2 Nachtatverhalten

Zum Nachtatverhalten zählen namentlich Geständnis, Einsicht und Reue.

5.2.1 Die Beschuldigte zeigte sich schon zu Beginn der Strafuntersuchung in objektiver Hinsicht geständig, anerkannte ihren Anteil an den Misshandlungen, was die Strafuntersuchung erheblich erleichterte. Allerdings erstreckt sich ihr Geständnis nur zum Teil auch auf subjektive Sachverhaltselemente. Eventualvorsätzliches Handeln betreffend die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber beiden Töchtern anerkennt sie bis heute nicht. Für eine Bestreitung des objektiven Sachverhalts wäre angesichts der erdrückenden Beweislage namentlich aufgrund der medizinischen Gutachten und der Fotodokumentation aber auch kaum Raum verblieben, zumal das Strafverfahren mit der Tötung von C._____ seinen Anfang nahm und was – auch für die ebenfalls kurzzeitig in Haft genommene Beschuldigte infolge der ihr gemachten Erläuterungen und der konkreten Fragestellungen erkennbar (Urk. 3/1 S. 1; Urk. 3/2 S. 1 und 4) – umfangreiche Abklärungen auslöste. Das Geständnis erfolgte daher nicht einfach spontan, sondern war auch taktisch geprägt. Geständnisse, bei denen prozesstaktische Überlegungen mitbestimmend waren, erweisen sich oftmals nicht als Zeichen von Einsicht und Reue, was auch hier zutrifft, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Dennoch führt dies zu einer Reduktion der Einsatzstrafe, aber nur in reduzier-

tem Umfang (BSK StGB I - Wiprächtiger/Keller, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 47 N 170). Hinzu kommt, dass die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ihr Geständnis zum äusseren Sachverhalt teilweise stark relativierte oder fehlende Erinnerung ins Feld führte (u.a. Prot. II S. 23-27).

5.2.2 Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass von einer echten Einsicht der Beschuldigten in das Unrecht der begangenen Taten oder gar von Reue während langer Zeit nichts zu erkennen war (etwa ihre geäusserten Überzeugungen in Urk. 3/1 S. 9; Urk. 3/2 S. 2 ff.). Die zuhanden der Behörden verfassten Briefe 2013/14 waren allem voran Gnadengesuche und geprägt von Selbstmitleid (etwa Urk. 5/5, Urk. 5/6, Urk. 5/8, Urk. 22/35). Auch rund 15 Monate nach den Taten, im Mai 2014 zog sie zu ihrem Ehemann D._____ in eine provisorische Unterkunft nach P._____ und liess ihren gerade 2 Monate alten Sohn I._____ in einem Mutter-Kind-Haus zurück. Und im Sommer 2014 begab sie sich, wie erwähnt, mit ihrem Ehemann entgegen der auch ihr bekannten Auflage der Staatsanwaltschaft betreffend D._____ ins Ausland, einerseits um Hilfe bei ihren Eltern in Deutschland zu suchen, aber auch mit dem Gedanken gemeinsam nach Ägypten auszuwandern, wobei das Paar ein paar Wochen später in Deutschland ausfindig gemacht werden konnte, D._____ in Auslieferungshaft versetzt und im Oktober 2014 an die Schweiz überstellt wurde (Prot. II S. 16). Auch mit diesem Nachtatverhalten stellte die Beschuldigte ihre eigenen Interessen und jene der ehelichen Gemeinschaft anhaltend über die Interessen ihrer Kinder und bagatellierte dadurch ebenso die Tragweite ihrer Delinquenz.

5.2.3 Auf das Thema Züchtigungen angesprochen, relativierte die Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. September 2015, mit hin über zweieinhalb Jahre nach den Vorfällen, ihre Position insoweit, als sie erwähnte, dass sie dies in der Form wie früher heute nicht mehr für richtig halte. Sie wollte aber nicht weiter darauf eingehen, sondern behauptete lediglich, es habe einfach eine Umkehr in ihr stattgefunden (Urk. 60 S. 3 f.). Konkrete Aussagen zur Sache verweigerte sie (Urk. 60 S. 6 f.). Mit einer fassbaren Distanzierung von den gewaltsamen Züchtigungen und damit einer echten Einsicht in das Unrecht der begangenen Taten hat das kaum etwas gemein. Wenngleich die Beschuldigte die

behauptete innere Umkehr nicht näher zu begründen vermochte (Urk. 60 S. 4, S. 7 f.), lässt immerhin ihr Schreiben vom 12. September 2015 zuhanden des Bezirksgerichts (vgl. Urk. 49) vermuten, dass sie ihr Unrecht einzusehen und ihre Taten zu bereuen begann, zeigen sich darin doch Ansätze zur kritischen Hinterfragung des eigenen früheren Verhaltens. Weiter ist zu beachten, dass sie aus persönlicher Initiative ab ca. Juli 2015 an einem Gewaltpräventions-Programm teilnahm (Urk. 60 S. 5) und sich im Anschluss an die erstinstanzliche Verurteilung in eine Therapie begab (Urk. 95/1 und 2). Auch aus den Berichten des Kleinheims H._____ in O._____, wo die Kinder B._____ und I._____ untergebracht sind, und den Standortgesprächen bei den Sozialen Diensten P._____ lässt sich nichts Nachteiliges entnehmen (Urk. 65/2-4), vielmehr deuten diese darauf hin, dass die Beschuldigte von ihrer ablehnenden und nahezu feindlichen Haltung gegenüber Institutionen und Behörden inzwischen Abstand genommen hat und nun zur Kooperation bereit ist. Für die Beschuldigte sprechen sodann die (oben bereits erwähnten) jüngsten Ausführungen der Verteidigung, wonach die Beschuldigte ihre Kinder in der Zwischenzeit vermehrt unbegleitet sehen darf und der Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung zugestimmt hat (Urk. 118, Urk. 119/2 und 119/3; Prot. II S. 16 und 19). Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass diese ersten Schritte nach wie vor grundsätzlich das eigene Befinden der Beschuldigten im Fokus haben. Eine Vergangenheitsbewältigung hinsichtlich des verübten eigenen Fehlverhaltens im Sinne einer Deliktsanalyse bzw. Deliktsaufarbeitung ist darin jedenfalls höchstens in Ansätzen ersichtlich.

5.2.4 In Würdigung all dieser Fakten kann der Beschuldigten unter dem Titel Nachtatverhalten heute – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 96 S. 5 f. Rz. 6a) – nicht mehr als eine gewisse Einsicht und beginnende Reue zugestanden werden. Das hat eine Strafreduktion von maximal einem Fünftel zur Folge.

5.3 Wie im angefochtenen Urteil korrekt dargelegt, publizierte ... [Tageszeitung] am tt.mm.2015 noch während laufender Hauptverhandlung online einen Bericht mit der Überschrift "...". Das dazugehörige Foto zeigte die Beschuldigte mit verpixelttem Gesicht, wie sie zum Eingang des Gerichts läuft (Urk. 67/1). Die Beschul-

digte als Q1._____-Mutter zu betiteln, noch bevor irgendein Urteil gefällt ist, stellt fraglos eine Vorverurteilung dar, zumal auch die Titelwahl Sachlichkeit vermissen lässt. Bereits einige Stunden später war im Titel denn auch nicht mehr von einer Q1._____-Mutter, sondern nunmehr von einer Q2._____-Mutter die Rede (Urk. 67/2). Das Urteil wurde erst am 29. September 2015 gefällt. Ausserdem soll die Beschuldigte nach der Publikation eines Artikels in der ...-Zeitung vom tt.mm.2015 (vgl. Urk. 44/1), in welchem von "A.____ und D._____" die Rede ist und auch ein Foto des Ehepaars mit Gesichtsbalken enthielt, von Bekannten darauf angesprochen worden sein (Urk. 64 S. 7). Die Vorverurteilung durch die Medien ist übereinstimmend mit der Vorinstanz leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

5.4 Betroffenheit

Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 96 S. 5 Rz. 5 und S. 7 Rz. 6e) kann vorliegend weder eine strafbefreiende Betroffenheit im Sinne von Art. 54 StGB noch eine relevante strafmindernde Betroffenheit (vgl. BSK Strafrecht - Riklin, Art. 54 N 54 f.) der Beschuldigten bejaht werden. Dass ihre Kinder bei einer Pflegefamilie fremdplatziert werden mussten, ist direkt auf die Vorsatzdelikte der Beschuldigten zurückzuführen, die nicht als Verzweiflungstaten qualifiziert werden können. Eine allfällige Betroffenheit der Beschuldigten ist deshalb ausschliesslich von ihr selbst zu verantworten und nicht auf äussere Umstände zurückzuführen (vgl. BSK Strafrecht - Riklin, Art. 54 N 41), weshalb dies nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Auch ist es so, dass die Beschuldigte wie aufgezeigt in Bezug auf die misshandelten Kinder Empathie, Reue und Einsicht erst in Ansätzen zeigt. Schliesslich rechtfertigt sich auch angesichts des in keiner Weise nachvollziehbaren, massiven Tatvorgehens allein aus egoistischen Gründen keine Strafminderung, geschweige denn Strafbefreiung, wegen eigener Betroffenheit. Im Übrigen könnte aufgrund der Fremdplatzierung ohnehin nicht von einer schweren bzw. zumindest erheblichen Betroffenheit ausgegangen werden, nachdem der Beschuldigten ein nunmehr unbegleitetes Besuchsrecht eingeräumt wurde (vgl. Urk. 119/2) und ihr die Kinder somit nicht vollständig entzogen sind. Soweit sie sich für den Tod der Tochter C.____ mitschuldig fühlt, kann ihr eine Be-

troffenheit schon deshalb nicht strafbefreiend oder strafmindernd angerechnet werden, da ihr die entsprechende Tat nicht vorgeworfen wurde.

5.5 Lange Verfahrensdauer

Angesichts des Tatvorwurfs gegenüber der Beschuldigten sowie insbesondere der Tatsache, dass ihr trotz Anfangsverdachts letztlich keinerlei Beteiligung am Tod von C._____ vorgeworfen wird, erscheint die Verfahrensdauer als etwas lang. Allerdings hat die Beschuldigte durch ihr Absetzen ins Ausland gemeinsam mit D._____ auch selber zu einer Verlängerung der Strafuntersuchung beigetragen (vgl. Urk. 22/21-28). Im Übrigen handelt es sich um ein eher komplexes und aufwendigeres Verfahren, und es finden sich keine Bearbeitungslücken. Auch die Verfahrensverzögerung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens von Dr. med. E._____ hat sich die Beschuldigte – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 118 S. 8 Rz. 8) – weitestgehend selber zuzuschreiben, nachdem sie sich erst anlässlich der Berufungsverhandlung gewillt zeigte, sich einem psychiatrischen Gutachter zu stellen. Die Strafe ist daher unter diesem Titel nur ganz leicht zu mindern.

6. Fazit Freiheitsstrafe

Ausgehend von der Einsatzstrafe für das Tatverschulden von 24 Monaten führt die Täterkomponente angesichts des zu berücksichtigenden Nachtatverhaltens, der Vorverurteilung durch die Medien und der Verfahrensdauer insgesamt zu einer Strafminderung um ein Viertel oder 6 Monate. Dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen ist somit eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

7. Übertretungsbusse

7.1 Die mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB werden ausschliesslich mit Busse sanktioniert. Die Busse ist keine gleichartige Strafe im Sinne der Deliktsmehrheit nach Art. 49 Abs. 1 StGB. Sie ist daher zwingend zusätzlich zur Freiheitsstrafe auszusprechen.

Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters, so dass er diejenige Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Dabei ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten Rechnung zu tragen.

7.2 Bei der Beurteilung des Tatverschuldens ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Tötlichkeiten gegenüber B._____ über einen doch beachtlichen Zeitraum von rund fünf Monaten beging (gerechnet ab tt.mm.2012). Die Schläge auf die nackte Haut der Kleinkinder grenzen überdies schon nahe an eine Körperverletzung. Zugunsten der Beschuldigten fallen ihre leicht reduzierte Schuldfähigkeit sowie ihr hinsichtlich der Tötlichkeiten umfassendes Geständnis ins Gewicht. Aufgrund all dieser Aspekte ist die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 500.– angemessen und zu bestätigen.

7.3 Ebenfalls zu bestätigen ist die von der Vorinstanz festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse (Art. 106 Abs. 2 StGB).

8. Fazit Sanktion

Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich vorliegend eine **Freiheitsstrafe von 18 Monaten** und eine **Busse von Fr. 500.–** als angemessen. An die Freiheitsstrafe anzurechnen sind 2 Tage erstandener Haft gemäss Art. 51 StGB.

VI. Strafvollzug

1. Die Vorinstanz hat zutreffend dargetan, dass der Beschuldigten als Ersttäterin der bedingte Strafvollzug im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gewährt werden kann. Auf ihre Erwägungen kann deshalb verwiesen werden (Urk. 82 S. 18 f.), mit der Ergänzung, dass die positiven Bewährungsaussichten der Beschuldigten auch durch das Gutachten von Dr. E._____ nicht relativiert werden, nachdem darin festgehalten wird, dass keine merklich belastete Legalprognose vorliege, und eine ambulante Massnahme aus diesem Grunde, auch wenn sie geeignet und

sinnvoll wäre, nicht zwingend empfohlen werden könne (Urk. 110 S. 47). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist somit aufzuschieben. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen.

2. Der Gutachter hält fest, dass eine Bewährungshilfe mit Weisung zur Therapie wohl die optimale Variante bzw. adäquate Lösung wäre (Urk. 110 S. 47). Die Verteidigung der Beschuldigten beantragte, die vom Gutachter vorgeschlagene Weisung sei nicht anzuordnen, da – wie vom Gutachter ebenfalls festgestellt werde – die Eingangsvoraussetzungen fehlen würden und die Legalprognose für die Beschuldigte gut sei (Urk. 118 S. 7 Rz. 8).

Der Verteidigung ist insofern Recht zu geben, dass eine Weisung im Sinne des Massnahmenrechts (vgl. Art. 63 Abs. 2 StGB) aufgrund der fehlenden Massnahmenerforderlichkeit nicht ausgesprochen werden kann. Möglich und zulässig wäre indes die Anordnung einer Bewährungshilfe verbunden mit einer Weisung zur Therapie gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 93 und 94 StGB (vgl. BSK Strafrecht I - Imperatori, Art. 94 N 17). Da sich die Beschuldigte allerdings aktuell bereits auf freiwilliger Basis in einer Therapie bei Dr. med. L. _____ befindet (vgl. Urk. 119/1, passim), ist von einer entsprechenden Anordnung abzu-
sehen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliche Kosten

Bei diesem Verfahrensausgang ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen.

2. Kosten des Berufungsverfahrens

2.1 Gerichtskosten

Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid wird der erstinstanzliche Schuldpunkt bestätigt und die Strafe gegenüber der Vorinstanz aufgehoben. Die Beschuldigte,

die einen Freispruch vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und ein Absehen von Strafe verlangte, verliert mit ihrer Berufung vollumfänglich, derweil die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung (sie verlangte eine höhere Strafe von 24 Monaten) teilweise obsiegt.

Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (hiez u unten Ziff. 2.2), – demnach die Kosten des Gutachtens von Dr. med. E. _____ in der Höhe von Fr. 13'585.– (Urk. 109/2) sowie die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 – vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen.

2.2 Kosten der amtlichen Verteidigung

2.2.1 Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren mit Honorarnote vom 4. Oktober 2017 einen Aufwand von rund 71 Stunden bzw. ein Honorar über Fr. 18'348.– (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 119/5) geltend, wobei noch die Kosten von Fr. 513.45 für den ärztlichen Bericht von Dr. med. L. _____ vom 25. September 2017 (vgl. Urk. 120/1 und 2) hinzuzurechnen seien.

Das verlangte Honorar von rund Fr. 18'860.– ist übersetzt und kann nicht nachvollzogen werden.

2.2.2 Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO), im Kanton Zürich somit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 23 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines erstinstanzlichen Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet; (u.a.) für jede zusätzliche, sich notwendig erweisende Verhandlung oder Rechtsschrift (vgl. § 17 Abs. 2 AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Ge-

büßr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

Zum notwendigen Zeitaufwand gehören (u.a.) insbesondere das erforderliche Aktenstudium, die erforderlichen Eingaben und die Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers. Grundsätzlich nicht entschädigt werden (u.a.) unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung, soziale Betreuungszeit oder eigene Ermittlungen (vgl. Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 3. Auflage, 1. Oktober 2016, S. 55).

2.2.3 a) Die Honorarnote der Verteidigung (Urk. 119/5) weist eine grosse Anzahl telefonischer und schriftlicher Kontakte zwischen der Verteidigerin und der Beschuldigten einerseits sowie der Verteidigerin und "Dr. L._____" (Dr. med. L._____, dem Therapeuten der Beschuldigten) andererseits auf, deren Erforderlichkeit nicht nachvollzogen werden kann:

Zwischen dem 22. Oktober 2015 und dem 9. Dezember 2015 wird diesbezüglich ein Aufwand von insgesamt 285 Minuten *bzw. 4 ¾ Stunden* geltend gemacht (Urk. 119/5 S. 2). Diese Kontakte fallen in die Zeit zwischen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. September 2015 (in deren Anschluss die Verteidigung noch vor Schranken die Berufung anmeldete, Prot. I S. 31) und dem Empfang des begründeten vorinstanzlichen Entscheids am 29. Dezember 2015 (Urk. 81/2), einen Zeitraum also, in welchem die Notwendigkeit von Verteidigungshandlungen generell nicht ersichtlich ist. Diese Kontakte der Verteidigung mit der Mandantin sowie deren Therapeuten dienten offensichtlich grösstenteils allein der Betreuung der Beschuldigten, was wie ausgeführt nicht zu entschädigen ist.

Zwischen dem 2. März 2016 und dem 6. September 2016 werden weitere 345 Minuten *bzw. 5 ¾ Stunden* an mündlicher und schriftlicher Korrespondenz mit der Beschuldigten, dem Therapeuten derselben sowie teilweise auch mit Rechtsanwalt Y._____, dem Verteidiger von D._____, aufgeführt (Urk. 119/5 S. 2 f.). Auch für diese (nach Einreichung des Datenblattes an das Obergericht vom 1. März 2016, a.a.O. S. 2 vorgenommenen) Handlungen ist eine Notwendigkeit nicht aus-

zumachen, zumal die Verteidigung erst ab dem 8. September 2016 mit dem eigentlichen Aktenstudium begann (a.a.O. S.3).

Auch ab dem 23. September 2016 (Urk. 109/5 S. 3 f.) tätigte die Verteidigerin überdurchschnittlich viele Kontakte mit der Beschuldigten, welche als nicht zu entschädigende Betreuungszeit qualifiziert werden müssen. Hinzu kommen wiederum ständige Kontakte mit Dr. med. L._____ und zusätzlich mehrere Kontakte mit einer ungenannten "Auskunftsperson", deren Erforderlichkeit in dieser Häufigkeit ebenfalls nicht bejaht werden kann. Nicht nachvollzogen werden kann sodann die Notwendigkeit mehrfacher Kontaktaufnahmen der Verteidigung mit dem Gutachter Dr. med. E._____ (vgl. die Position vom 5.4.12 [recte: 5.4.17], Urk. 119 S. 2 und die Positionen vom 23.1.17, 8.2.17, 25.5.17 und 18.7.17, a.a.O. S. 3 f.; vgl. auch Urk. 106 und 107); der Verteidigerin musste im Vorherein klar sein, dass die Anwesenheit bei gutachterlichen Explorationsgesprächen nicht vorgesehen ist (vgl. Andreas Donatsch, in: [Zürcher] Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 185 N. 41; BSK StPO - Heer, 2. Aufl. 2014, Art. 185 N 36 sowie den Entscheid UH110068 des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2011;), diese jedoch Ergänzungsfragen an den Verteidiger stellen kann (was sie nicht getan hat). Für das Strafverfahren als nicht erforderlich zu erachten ist weiter auch die Korrespondenz der Verteidigung mit Frau R._____ von der Fachstelle Gewalt ... (vgl. die Positionen vom 5.4.12 [recte: 5.4.17], Urk. 119 S. 2 und vom 24.3.17, a.a.O. S. 4). Insgesamt ist diesbezüglich ein Aufwand von über 700 Minuten *bzw. rund 12 Stunden* als übermässig bzw. nicht notwendig zu qualifizieren.

b) Als übersetzt muss weiter der Aufwand für das Aktenstudium (rund 7 Stunden vor Vorliegen des Gutachtens) und zur Vorbereitung des Berufungsplädoyers (5 Stunden) bezeichnet werden, angesichts dessen, dass die Verteidigerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren dabei war und deren Berufungsplädoyer einen Umfang von lediglich 8 Seiten aufweist. Unter diesem Titel ist die Honorarnote der Verteidigung um rund 3 *Stunden* zu kürzen.

c) Als nicht entschädigungsfähig zu erachten sind sodann die geltend gemachten Kosten von Fr. 513.45 für den ärztlichen Bericht von Dr. med. L._____ vom

25. September 2017 (vgl. Urk. 120/1 und 2). Einer solchen von der Verteidigung veranlassten, ungefragten Stellungnahme des forensisch nicht qualifizierten Therapeuten eines Beschuldigten zum gerichtlich eingeholten Gutachten kann keine Notwendigkeit zugesprochen werden.

2.2.4. Insgesamt erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 71 Stunden um ca. 25 Stunden als zu hoch. Unter Hinweis darauf, dass die Kosten der Verteidigung in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht (genau) nach Stunden, sondern pauschal zu entschädigen sind (vgl. vorstehend Ziff. 2.2.2), ist das Honorar der amtlichen Verteidigung im Ergebnis auf Fr. 12'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

2.2.5 Das Honorar der amtlichen Verteidigung ist auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 29. September 2015 bezüglich des Voraberkennnisses (teilweise Verfahrenseinstellung betreffend die mehrfachen Tötlichkeiten), die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldsprüche wegen mehrfacher eventualvorsätzlicher einfacher Körperverletzung und mehrfacher Tötlichkeiten) und die Dispositivziffern 5 (abstrakte Schadenersatzpflicht), 6 (Genugtuung für die körperlichen Misshandlungen) und 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig der eventualvorsätzlichen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 8-10) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 12'000.– amtliche Verteidigung
Fr. 13'585.– Gutachten
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.
8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
 - den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der KESB ...

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 16. Januar 2018

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Höfliger

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.